

Informationen für staatenlose Personen mit Personalausweis im Geschäftsbereich der Ortsverwaltung Freiburg-Kappel



FREIBURG-KAPPEL

Rechtsgutachten zur Unterscheidung zwischen deutschen Staatsangehörigen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913, Staatenlose mit Personalausweis und Staatszugehörigen sowie Staatsbürgern.

I. Einleitung

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der rechtlichen Stellung von Personen, die nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) von 1913 als deutsche Staatsangehörige anerkannt wurden, im Vergleich zu Staatenlosen mit Personalausweis sowie Staatszugehörigen und Staatsbürgern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die jeweiligen Rechte und Pflichten dieser Gruppen werden analysiert.

Staatenlose erhalten nach Art. 27 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen einen Personalausweis.

Zitat: Artikel 27

Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

II. Rechtsgrundlagen

1. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 (RuStAG)

- Das RuStAG regelt die deutsche Staatsangehörigkeit und definiert die Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.
- Nach § 1 RuStAG erwirbt die Person die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung (ius sanguinis).

2. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

- Das AufenthG regelt die Einreise, den Aufenthalt und die Integration von Ausländern in Deutschland.
- Personen, die nach dem RuStAG als deutsche Staatsangehörige anerkannt sind, sind nicht meldepflichtig nach § 2 AufenthG.

3. Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

- Das StAG regelt die deutsche Staatsangehörigkeit seit 2000 und wurde umbenannt hat das RuStAG in vielen Bereichen abgelöst jedoch nicht ersetzt.

III. Rechtsstellung der betroffenen Personen

1. Deutsche Staatsangehörige nach RuStAG

- Diese Personen haben einen Staatsangehörigkeitsausweis erhalten und sind im Entscheidungsregister über Staatsangehörigkeiten (ESTA) positiv vermerkt.
- Sie genießen die vollen Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen, einschließlich des Wahlrechts, des Rechts auf Sozialleistungen und des Schutzes durch den deutschen Staat.
- Ihre rechtliche Stellung ist durch die Anerkennung der Staatsangehörigkeit gesichert, und sie sind nicht meldepflichtig.

2. Staatenlose Personen mit Personalausweis

- Staatenlose Personen sind solche, die von keinem Staat als Staatsangehörige anerkannt werden.
- Sie können einen Personalausweis erhalten, der jedoch nicht die gleichen Rechte wie ein Staatsangehörigkeitsausweis verleiht.
- Staatenlose haben eingeschränkte Rechte, insbesondere in Bezug auf die Freizügigkeit, den Zugang zu Sozialleistungen und den Schutz durch einen Staat.
- Ihre rechtliche Stellung ist unsicher, da sie keinen Anspruch auf die Rechte eines Staatsangehörigen haben.

3. Staatszugehörige und Staatsbürger

- Staatszugehörige sind Personen, die in einem Staat leben und dessen Gesetze unterliegen, jedoch nicht notwendigerweise die Staatsangehörigkeit besitzen.
- Staatsbürger sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen und damit die vollen Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen genießen.
- Der Unterschied zwischen Staatszugehörigen und Staatsbürgern liegt in der rechtlichen Anerkennung und den damit verbundenen Rechten.

IV. Vergleich der Rechtsstellungen

Kriterium	Deutsche Staatsangehörige nach RuStAG	Staatenlose mit Personalausweis	Staatszugehörige und Staatsbürger
Rechtsstatus	Voller Staatsangehörigkeitsstatus	Staatenlos, eingeschränkte Rechte	Abhängig von der Staatsangehörigkeit
Wahlrecht	Ja	Nein	Ja (Staatsbürger)
Zugang zu Sozialleistungen	Ja	Eingeschränkt	Ja (Staatsbürger)
Meldepflicht	Nein	Ja	Ja (Staatszugehörige)
Schutz durch den Staat	Ja	Eingeschränkt	Ja (Staatsbürger)

V. Fazit

Die rechtliche Stellung von deutschen Staatsangehörigen nach dem RuStAG von 1913 unterscheidet sich grundlegend von der Stellung von Staatenlosen mit Personalausweis sowie von Staatszugehörigen und Staatsbürgern. Während deutsche Staatsangehörige die vollen Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen genießen, sind Staatenlose in ihren Rechten stark eingeschränkt. Staatszugehörige haben zwar Rechte, jedoch nicht in dem Umfang wie Staatsbürger. Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit ist entscheidend für den Zugang zu Rechten und den Schutz durch den Staat.

Bei Fragen in Bezug auf Ihre Rechtsstellung wenden Sie sich bitte an unseren Ortsvorsteher Christoph Brender.

Christoph Brender – CDU
Rathaus Freiburg-Kappel
Großtalstraße 45, 79117 Freiburg
Telefon: 0761 / 6 11 08 – 0
Fax: 0761 / 6 11 08 – 99
E-Mail dienstlich:
ov-kappel@stadt.freiburg.de
Sprechzeiten des Ortsvorstehers
Mittwochs von 18:00 – 19:30 Uhr
Nur mit Terminvereinbarung.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr
Für Terminvereinbarungen und weitere
Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der
Ortsverwaltung Kappel telefonisch zur
Verfügung
Tel.: 0761 / 61108 – 0
Mail: ov-kappel@stadt.freiburg.de